

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le/Jl-ck/he

Datum
25.06.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 25.06.2020

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und zur Änderung des Grundgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms der Bundesregierung vom 03.06.2020 wurde u. a. die Übernahme der Gewerbesteuerverluste der Kommunen in 2020 hälftig durch Bund und Länder, eine weitere dauerhafte Aufstockung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft und die stärkere Beteiligung des Bundes bei den Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) beschlossen.

Hierzu hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Anlage 1**) vorgelegt. Dieser soll die verfassungsrechtliche Basis für eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von bis zu 75 v. H. (Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG) und den unmittelbaren Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuermindereinnahmen bei den Gemeinden durch den Bund (Art. 143h GG) schaffen.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (**Anlage 2**) werden die einfachgesetzlichen Folgeregelungen umgesetzt. Darüber wollen wir nachfolgend ausführlicher berichten.

➤ **Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen (Artikel 1)**

Der Gesetzentwurf sieht einen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie auf der Grundlage der Schätzabweichung zwischen der Mai-Steuer-



Schätzung 2020 und der Herbst-Steuerschätzung 2019 vor. Diese beträgt bundesweit 11,817 Mrd. Euro, in Sachsen-Anhalt lt. regionalisierter Steuerschätzung (E-Mail-Rundschreiben 15.05.2020) 162 Mio. Euro. Ein Abstellen auf eine spätere Steuerschätzung in 2020 oder einen Ist-Abgleich für 2020 ist derzeit nicht geplant. Die Gesetzesbegründung spricht hier auch den Zielkonflikt zwischen der einerseits favorisierten zeitnahen Stärkung der Kommunen und einer andererseits exakten Kompensation (laut BMF frühestens 2021) an.

Zudem werden die Folgewirkungen der Entlastungen des Bundes durch die Gewerbesteuermindereinnahmen i. R. des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Finanzkraftausgleich, allgemeine BEZ, etc.) berücksichtigt. Damit werden vom Bund insgesamt 6,134 Mrd. Euro an die Länder verteilt. Die Verteilung erfolgt anhand des jeweiligen Gewerbesteueraufkommens der den Steuerschätzungen jeweils vorangehenden vier verfügbaren Quartale.

Auf Sachsen-Anhalt entfallen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes 137 Mio. Euro (rd. 2,2 Prozent). Diese Summe unterteilt sich (S. 12) auf eine „*Hälftige pauschalisierte Ausgleichszahlung für die Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden*“ i. H. v. 81 Mio. Euro und eine „*Hälftige Kompensation der Effekte im bundesstaatlichen Finanzausgleich*“ i. H. v. 55 Mio. Euro.

Im Rahmen des Konjunkturpakets vom 03.06.2020 wurden die Bundeshilfen von der Übernahme der hälftigen Deckung der Gewerbesteuerverluste durch die Länder abhängig gemacht. Die Zusage seitens der Länder erfolgte im Rahmen des gemeinsamen Beschlusses von Bund und Ländern am 17.06.2020. Der 50 %-ige Anteil der Länder bezieht sich nur auf die Gewerbesteuermindereinnahmen, womit sich die in § 2 Abs. 1 angedachte, an die Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes, auszureichenden Summen ergeben. Für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind dies rund 162 Mio. Euro.

Gemäß § 2 Abs. 2 sind die Länder für die Verteilung der Ausgleichszahlung an ihre Gemeinden zuständig. Bei der Festlegung der Verteilungskriterien haben sich die Länder an den für das Jahr 2020 erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden zu orientieren. Zudem ist vorgesehen, dass die Länder, die ihre Gemeinden bereits für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuererinnahmen kompensiert haben, diese Ausgleichszahlungen auf die Ausgleichszahlungen des Bundes anrechnen können. Hierfür ist das Einvernehmen mit dem BMF erforderlich.

Anmerkung:

Der jetzige Vorschlag sieht keinen einzelgemeindlichen Ausgleich vor. Unsere aktuelle Umfrage zu den corona-bedingten Haushaltsauswirkungen hat gezeigt, dass gerade die Gewerbesteuererinnahmen sehr stark variieren. Zum Teil wird mit Gewerbesteuerverlusten von über 60 % gerechnet. Damit dürfte trotz der grundsätzlich zu begrüßenden Bundeshilfe in einigen Gemeinden zum Teil ein erhebliches finanzielles Restrisiko bestehen bleiben. Der nun vorgesehene Ausgleich wird den ursprünglichen Intentionen bezüglich eines erhofften konjunkturstabilisierenden Effektes nicht vollständig gerecht.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die als **Anlage 3** beigefügte Stellungnahme des Deutschen Städtetags und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 23.06.2020.

Offen ist bisher, welcher Weg seitens des Landes für die Weiterreichung an die Kommunen geplant ist. Wir stehen hierzu in Kontakt mit dem Land. Dieser Aspekt wird von uns im Rahmen der aktuellen Diskussionen um einen kommunalen Rettungsschirm im Sinne des von uns

hierbei geforderten Dreiklangs aus Liquiditätssicherung, echten Zuschüssen und haushaltsrechtlichen Anpassungen einbezogen.

Bei der Frage der Anrechnung von bereits durch die Länder initiierte Gewerbesteuerkompensationen wird zu klären sein, wie das Land mit den 40 Mio. Euro Corona-bedingten Liquiditätshilfen (siehe Corona-Rundschreiben 16.06.2020) verfahren wird. Eine Anrechnung dürfte nur dann erfolgen, wenn die bisher als Liquiditätshilfe angedachte Unterstützung in Bedarfszuweisungen umgewandelt wird.

Wir gehen derzeit davon aus, dass beim FAG ab 2022 und der hierfür zugrunde zu legenden Bedarfsermittlung die Kompensationszahlungen für die Gewerbesteuermindereinnahmen grundsätzlich bedarfsmindernd angesetzt werden.

➤ **Erhöhung Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (Artikel 2 und 3)**

Um die Kommunen dauerhaft im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu entlasten, ist vorgesehen, das Grundgesetz dergestalt zu ändern, dass der Bund sich mit bis zu 74 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligen kann, eine Bundesauftragsverwaltung jedoch ausgeschlossen bleibt. Vor diesem Hintergrund wird der Bund seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung dauerhaft um durchschnittlich 25 Prozentpunkte anheben. Entsprechenden regeln Artikel 2 und 3 die notwendigen Anpassungen im SGB II und der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung.

Die Erhöhung der KdU-Beteiligung wirkt bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, wohingegen der ursprüngliche Vorschlag von Bundesfinanzminister Scholz zur Übernahme der Liquiditätskredite (siehe Corona-Rundschreiben vom 28.05.2020) auch kreisangehörige Gemeinden einbezogen hätte. Von daher ist es bedauerlich, dass sich die Regierungskoalition auf Bundesebene auf keine Altschuldenlösung einigen konnte. Vor der Bundestagswahl 2021 ist nicht mit einem weiteren Vorstoß zu rechnen. Damit fällt die Lösung der Altschuldenproblematik wieder ausschließlich in die Verantwortung der betroffenen Länder.

➤ **Erhöhte Bundesbeteiligung beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)**

Hier ist eine Reduzierung des von den neuen Ländern zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR auf 50 v. H. vorgesehen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass die neuen Länder die finanziellen Spielräume - wie im Gesetzentwurf ausgeführt - zur Stärkung der kommunalen Investitionen nutzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen